



Drucksachen-Nr. **XI/550**

Bad Schwalbach, den 24.08.2022

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Svenja Pasucha

## **Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	05.09.2022		nein
Haupt-,Finanz, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	23.09.2022		ja
Kreistag	27.09.2022		ja

Titel

**Große Anfrage der FDP-Fraktion Nr. 07/22 Notfall- und Katastrophenschutz im RTK, Stellungnahme der Verwaltung**

### **I. Sachverhalt:**

#### **1. Wie gestaltet sich der Ablauf bei Katastrophenfällen?**

##### **1.1. Über welche Verantwortlichen und Kanäle und mit welchen Kommunikationsmedien erreichen Katastrophenwarnungen die Kreisverwaltung im Ernstfall?**

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist gemäß §4 Absatz 1 Nr. 6 dazu verpflichtet, eine ständig erreichbare (24/7) und betriebsbereite Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zu betreiben.

Die Leitstelle kann Mitteilungen und Katastrophenwarnungen über folgende Kommunikationswege erhalten:

- Telefon
- Email
- Fax
- Digitalfunk
- Funkmeldeempfänger
- Satellitenkommunikation

Im Fall einer Großschadenslage oder dem Eingang einer Information durch das Innenministerium nimmt die Leitstelle Kontakt zum Kreisbrandinspektor auf (per Telefon, digitalen Funkmeldeempfänger, Alarmierungs-App) und informiert diesen darüber. Der Kreisbrandinspektor informiert den Landrat als Hauptverwaltungsbeamten (HVB) telefonisch bzw. lässt den Landrat über die Leitstelle telefonisch informieren.

Der Bund unterhält ein Gemeinsames Melde- und Lagezentrum (GMLZ), welches rund um die Uhr bevölkerungsschutzrelevante Themen im In- und Ausland verfolgt. Es bewertet diese und berichtet entweder in einem täglichen Lagebericht oder anlassbezogen in Lagemeldungen darüber und leitet diese an die entsprechenden Stellen (z.B. Kreisverwaltungen) per Email weiter.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) gibt Wetterwarnungen heraus und verteilt diese per Email, Fax und Apps.

Das Land Hessen kann die Kreisverwaltung über die Leitstelle (Digitalfunk) oder per Email informieren/alarmieren.

Die Kommunen des Landkreises und Einsatzkräfte können die Kreisverwaltung über den Notruf erreichen. Einsatzkräften steht neben dem Notruf auch der Digitalfunk zur Verfügung. Betriebe z.B. Versorgungsbetriebe können neben dem Notruf auch die Satellitenkommunikation nutzen.

## **1.2. Welche Entscheidungsträger gibt es für den Ernstfall und welche Befugnisse haben diese, im Sinne der Einleitung von Evakuierungsmaßnahmen, Anforderung von Hilfe durch das THW etc.?**

Im §24 HBKG wird die Katastrophe als ein Ereignis definiert, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist nach §25 Absatz 1 Nr. 1 HBKG der Landrat oder sein Vertreter im Amt (o.V.i.A.).

Der Landrat o.V.i.A. nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes entsprechend §25 Absatz 3 HBKG als Auftragsangelegenheit wahr.

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt nach § 4 HBKG den Eintritt und das Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) fest. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen. Sie hat diese unverzüglich darüber zu berichten.

Sind der Landrat o.V.i.A. nicht erreichbar nimmt der Kreisbrandinspektor o.V.i.A. für diese Zeit die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde wahr.

Für Einsätze unterhalb der Katastrophe kann der Kreisbrandinspektor im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Gefahrenabwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

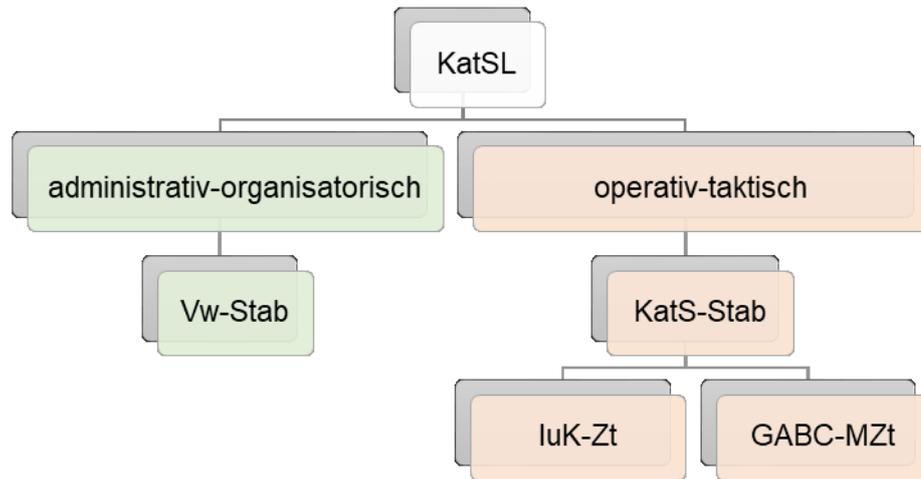
Im §25 Absatz 2 HBKG ist geregelt, dass wenn eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für diese Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnimmt.

Weiterhin wird im Ernstfall der Verwaltungsstab tätig. Dieser wird durch den Leiter/die Leiterin des Verwaltungsstabes geführt.

Entscheidungen zu Evakuierungsmaßnahmen oder die Anforderung von Hilfe durch das THW sind operativ/taktische Entscheidungen, welche durch den KBI o.V.i.A. getroffen werden.

## **1.3. Wie gestaltet sich die Koordination?**

Entsprechend §29 Absatz 1 Nr. 1 HBKG ist von der unteren Katastrophenschutzbehörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und einem Verwaltungsstab (Vw-Stab), einer Informations- und Kommunikationszentrale (IuK-Zt) sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale (GABC-MZt) einzurichten.



Der Verwaltungsstab ist im Katastrophenfall verantwortlich für die Koordination der administrativ-organisatorischen Komponenten. Allgemein wird die Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsstabes in regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte aus der Verwaltung der KatS-Behörde und anderer beteiligter Stellen durchgeführt werden. Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Koordination der Einladungen, für die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Verwaltungsmaßnahmen wird eine administrative Unterstützungskomponente für die Dauer der Katastrophenabwehr betrieben.

Die Zuständigkeit für die operativ-taktische Komponenten im Katastrophenfall liegt beim KatS-Stab. Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stabes gelten die bestehenden Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100).

Der Katastrophenschutzstab unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken (§30 HBKG). Die Führung des KatS-Stabes obliegt dem Kreisbrandinspektor o.V.i.A..

Im Gegensatz zur KatSL und dem Verwaltungsstab ist der KatS-Stab ein Führungsgremium, das für die Dauer der Katastrophenabwehr in entsprechenden Räumen ununterbrochen zusammenarbeitet. Die Räume des KatS-Stabes müssen unmittelbar beieinanderliegen und über einen direkten Zugang zur Zentralen Leitstelle/luK-Zentrale verfügen. Die notwendigen Räumlichkeiten stehen dem KatS-Stab im Rheingau-Taunus-Kreis zurzeit nicht zur Verfügung.

## 2. Welche Ausbildung haben diese Verantwortlichen und wie oft erhalten welche Verantwortlichen Weiterbildungen zum Katastrophenschutz?

Der Landrat ist als Wahlbeamter der Behördenleiter.

Der Kreisbrandinspektor hat, wie in §7 Absatz 4 FwOV gefordert, eine Ausbildung zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst (2. Staatsexamen im Bereich Feuerwehr) abgeschlossen.

Gemäß FwDV 2 sollen die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.

Für die noch unbesetzte Stelle der Leitung des Verwaltungsstabes (zurzeit im Aufbau) gibt es keine Vorgaben bezüglich einer Weiterbildung zum Katastrophenschutz.

Zur Fortbildung werden von verschiedenen Anbietern Fortbildungsseminare für Führungskräfte in Stäben angeboten z.B. von der Hessischen Landesfeuerwehrschule Fortbildungsseminare zum Thema „Unwetter“ und „Tierseuchenbekämpfung“ oder der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ).

Eine Verpflichtung zu einer regelmäßigen Weiterbildung gibt es nicht.

### **3. Gibt es festgelegte Kommunikationsabläufe und Notfallpläne zwischen der Kreisverwaltung und Kommunen?**

Wenn ja, wie gestalten sie sich und wie oft werden sie angepasst?

Wenn nein, wird eine diesbezügliche Planung dafür entwickelt?

Festgelegte Kommunikationsabläufe und Notfallpläne für den Katastrophenfall zwischen der Kreisverwaltung und den Kommunen sind zurzeit nicht vorgeplant. Sie werden zurzeit erarbeitet.

### **4. Wie wird die Bevölkerung im Landkreis für den Katastrophenschutz sensibilisiert und gewarnt?**

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Katastrophenschutz erfolgt über Veröffentlichungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Öffentlichkeitsveranstaltungen der KatS-Einheiten im Landkreis, den Internetseiten des Rheingau-Taunus-Kreises und über soziale Medien (facebook, Twitter, Instagram) durch das Team für Öffentlichkeitsarbeit des FD III.3. Hierbei wird versucht ein Bewusstsein in der Bevölkerung zur Selbstverantwortung zu schaffen.

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt über folgende Wege:

- Örtliche Lautsprecherdurchsagen von Hilfsorganisationen
- Sirenen
- Warnung über Regionalsender und lokale Sender
- Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises
- Soziale Medien: Twitter, Facebook, Instagram
- WarnApps: Nina, KatWarn, HessenWarn

### **5. Ist man seitens des Bundesinnenministeriums bezüglich zu koordinierender Zivilschutzmaßnahmen mit dem Landkreis in Kontakt getreten?**

Es gab erste Kontaktaufnahmen seitens des Bundesinnenministerium über das Hessische Innenministerium des Inneren und für Sport an den Landkreis zu koordinierenden Zivilschutzmaßnahmen wie z.B. zur Ernährungsvorsorge. Tiefergreifende Anfragen und Aufgabenstellungen werden für die Zukunft erwartet.

(Frank Kilian)  
Landrat